

Zeitschrift:	Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber:	Emanzipation
Band:	18 (1992)
Heft:	4
Artikel:	Ein feministischer Blick auf das neue Sexualstrafrecht, das am 17. Mai zur Abstimmung kommt : zwei Schritte vorwärts, drei Schritte zurück?
Autor:	Mächler, Gabi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-361353

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Juristinnen und Verfasserinnen der Broschüre "Was heisst hier Vergewaltigung? Sexualstrafrecht aus feministischer Sicht" (vgl. Kasten) werden oft gefragt, wie frau am 17. Mai 92 abstimmen soll. Ihnen fällt die Antwort ausserordentlich schwer, daher geben sie auch keine Abstimmungssparole heraus. In einem 12-seitigen Papier (zu bestellen bei untenstehender Adresse) legen sie für Frauenorganisationen differenziert dar, welches die Vor- und Nachteile des revidierten Sexualstrafrechts sind, damit sich Interessierte selbst für oder gegen die Revision entscheiden können. In gekürzter Form geben wir hier die wichtigsten Punkte aus dieser Stellungnahme wieder.

I. Abstimmungspolitische Vorbemerkungen

Der Revisionsentwurf stellt zwar Frauen in entscheidenden Punkten eindeutig besser, in anderen Punkten jedoch verschlechtert er die Rechtsstellung von Frauen und vor allem von Kindern. Bei der Revision steht nicht das Selbstbestimmungsrecht und die sexuelle Integrität im Zentrum, so wie wir es schon lange fordern. Geltendes wie revidiertes Recht orientieren sich statt dessen an der von Männern und Erwachsenen ausgeübten Gewalt, stellen nur die "überbordende" Gewalt unter Strafe und legitimieren damit das "übliche" Mass an sexueller Gewalt von Männern gegenüber Frauen und Kindern.

Viele der dennoch erfolgten Verbesserungen der Revision kamen nur dank breitem öffentlichem Druck von Frauen und dem ausserordentlichen und mutigen Engagement von Parlamentarierinnen zustande. Das Referendum wurde nicht ergriffen wegen seinen Verschlechterungen und verpassten Chancen aus Frauensicht. **Das Referendum wurde ergriffen genau wegen der und gegen die Änderungen, die aus unserer Sicht Verbesserungen sind.**

Wir stehen damit vor dem **Dilemma**: Entweder sagen wir ja zu einem Gesetz, das den Kernzweck, nämlich den Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Frauen, nur bruchstückhaft verwirklicht und gegenüber dem geltenden Gesetz auch Verschlechterungen bringt. Oder wir lehnen die Revision ab, fallen damit engagierten Frauen in den Rücken und unterstützen die Revisionsgegner, deren Motive den unseren genau entgegengesetzt sind, die die Revision aus den Gründen ablehnen, aus denen wir sie befürworten. Wir überlassen daher die Ja/Nein-Antwort den Stimmbürgern und stellen lediglich die Vor- und Nachteile der Revision dar.

Im Hinblick auf eine mögliche Ver-

werfung der Revision halten wir es zudem für erforderlich, die Bedenken aus Frauensicht zu artikulieren. Ohne solche Artikulation feministischer Kritik wird riskiert, dass eine allfällige Ablehnung der Revision in der nachherigen politischen Analyse einzig und allein auf die Motive der Referendum-ErgreiferInnen und nicht auf die zuwenig konsequente Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern zurückgeführt würde. Dies wäre nicht nur unzutreffend, sondern hätte auch verheerende Auswirkungen auf die weitere gesetzgeberische Arbeit und die Gerichtspraxis im Bezug auf die Auslegung des dann nach wie vor geltenden alten Rechts.

II. Allgemeine Bemerkungen aus feministischer Sicht

Die Revision des Sexualstrafrechts ist in den Medien als grosser Fortschritt bezüglich Bestrafung der Vergewaltigung in der Ehe, Abschaffung der Bestrafung von Homosexualität etc. dargestellt worden. Bei genauem Hinsehen muss frau allerdings feststellen, dass sich die GesetzgeberInnen um viele Fragen gedrückt haben, die in letzter Zeit sehr viel kritischer aufgenommen wurden, wie: Ausbeutung im Therapieverhältnis, Vater-Tochter-Inzest, Pornografie, Sexhandel. In diesen Bereichen wurde zum Teil gestrichen und somit legalisiert, z.T. fand aber überhaupt keine Auseinandersetzung statt. Dies ist problematisch, weil damit eine Thematisierung von staatlicher Seite verpasst wurde. Es wird auch nicht auf anderen denkbaren Wege wie z.B. mit einer Antidiskriminierungsgesetzgebung, internationalen Abkommen etc. nach Lösungen gesucht. Das erstaunt weiter nicht, da aus dem ganzen Wurf sichtbar wird, dass sich die Gesetzesschaffenden weigern, die eigentliche Problematik grundlegend anzugehen. Es wird nicht erkannt, dass es im Sexualstrafrecht um die Verhinderung von Machtausübung, um die Abschaffung der Vormachtstellung der Männer gegenüber Frauen gehen sollte und um die Verunmöglichung der wirtschaftlichen Ausbeutung von Frauen als Sexualobjekt (und nicht nur um den Schutz vor der angeblichen männlichen "Triebhaftigkeit"). Der männlichen Konsumfreiheit (Frauen als Konsumobjekte) und den Wirtschaftsinteressen (Geschäft mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen) werden gar weitere Tore geöffnet.

Kern des Sexualstrafrechts muss unseres Erachtens der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung der Frau sein. Das Sexualstrafrecht muss Inhalt und Grenzen der unter allen Umständen zu respektierenden sexuellen Integrität und Selbstbestimmung der Frau festsetzen. Danach müsste

Zwei Schritte v

klar jedes Verhalten, das über den Willen der Frau hinweggeht oder nach dem Willen der Frau nicht fragt, strafbar sein. Angesichts der herrschenden Verhältnisse müsste das Recht sicherstellen, dass das Verhalten von Frauen nicht weiter ungestraft aus männlicher Sicht ständig uminterpretiert werden darf.

Mit der Revision sind die Machtverhältnisse, die im Umgang mit der Sexualität gelebt und erlebt werden, ausgeblendet worden (sowohl das Machtgefälle zwischen Frau und Mann, als auch dasjenige zwischen Kind und Erwachsenem). Beispielhaft ist das Verschwinden des Wortes "Frau" aus dem gesamten Sexualstrafrecht.

Das Strafrecht ist und bleibt von einem männlichen Standpunkt aus bestimmt. Die Frau hat kaum Definitionsmacht in Bezug auf die Strafwürdigkeit von Verhalten und muss sich im Strafverfahren mit einer relativ machtlosen Position abfinden.

III. Vergewaltigung und Nötigung (Art.189/190)

Vorteile der Revision:

- Vergewaltigung innerhalb der Ehe wird grundsätzlich strafbar
- Taten durch dem Opfer nahestehende Personen und solche durch fremde Täter sind grundsätzlich gleichzubehandeln

vorwärts, drei Schritte zurück?

- Der Gewaltbegriff wird erweitert (psychische Zwangsausübung gilt auch als Gewalt, keine abschliessende Aufzählung der Zwangsmittel)

Nachteile der Revision:

- Vergewaltigung in der Ehe ist kein Offizialdelikt (Ungleichbehandlung bleibt bestehen)

- der Gewaltbegriff wird nach wie vor aus Männericht definiert (nicht unter dem Aspekt des Selbstbestimmungsrechts)

- die Gesetzesprache verschleiert die Verhältnisse

In diesem Bereich ist grundsätzlich ein entscheidender Fortschritt oder zumindest ein nicht unerheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Das gegenwärtig "politisch Machbare" ist wohl weitgehend erreicht. Zufrieden können wir trotzdem nicht sein.

In der Revisionsvorlage ist für die Abgrenzung des strafbaren vom straflosen Verhalten nach wie vor nicht die Frage entscheidend, ob das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung missachtet worden ist, sondern die Frage, ob die Gewalt das aus Männericht tolerierbare Mass überschritten hat. Das Sexualstrafrecht bleibt so entgegen allen Beteuerungen und trotz Verbesserungen, die von engagierten Rätinnen noch eingebracht werden konnten, was es immer war: Im besten

Fall ein Mittel gegen überordnende sexuelle Gewalt gegen Frauen, gleichzeitig aber ein Mittel zur Legitimierung des üblichen männlichen Sexualverhaltens, das eben ein gerütteltes Mass an Gewalt enthält.

Für die Andersbehandlung der Ehefrau (Antragsdelikt) gibt es keine Rechtfertigung.

IV. Sexuelle Uebergriffe gegen Kinder (Art.187)

Vorteile der Revision:

- Entkriminalisierung der Jugendliebe

Nachteile der Revision:

- Herabsetzung der Verjährungsfrist

- Streichung der Strafschärfung im Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis.

Das Schutzalter für Mädchen und Knaben ist bei 16 Jahren belassen worden. Demnach sind grundsätzlich alle sexuellen Handlungen mit einem Mädchen oder Knaben unter 16 Jahren verboten. Ausnahmen sind vorgesehen, sofern der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt oder der Täter noch nicht 20 Jahre alt ist. **Die Entkriminalisierung der Jugendliebe ist sicherlich zu begrüßen.** Mit der Liberalisierung in diesem Punkt wird allerdings auch in Kauf

genommen, dass ein gewisser Schutz für weibliche Jugendliche entfällt, der angesichts der herrschenden Machtverhältnisse zwischen Mädchen und Knaben unter Umständen nach wie vor wünschenswert wäre.

Andererseits ist die Revisionsbestimmung in zwei wesentlichen Punkten zu kritisieren: Jene gesetzlichen Bestimmungen werden gestrichen, die im geltenden Recht die sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Knaben, die in einem Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis zum Täter oder zur Täterin stehen, als besonders strafwürdig bestimmen. Zudem wird die Verjährungsfrist von 10 auf 5 Jahre verkürzt. Erstere Tatsache bedeutet eine klare Verschleierung der realen Missbrauchssituation. Nach einer Schätzung der Schweizerischen Kindernachrichtenagentur aus dem Jahr 1986 sind in der Schweiz jährlich zwischen 40'000 und 45'000 Mädchen und Knaben von sexuellem Missbrauch betroffen. Die Täter sind in über 90% der Fälle Männer, die vorwiegend aus der Familie oder aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen stammen. Lediglich 6 - 10 % der Täter sind dem Kind unbekannt, also Fremdtäter (diese Zahlen stammen aus Untersuchungen von Finkelhor, Rush, Kavemann/ Lohstöter). In diesem Sinne vermag auch die Definition des Straftatbestandes als "sexuelle Handlung **mit Kindern**" keineswegs zu überzeugen! Dieses Verschweigen eines schweren Uebergriffs, der zusätzlich zu den traumatischen Folgen, die ein Uebergriff auf den Intimbereich eines Mädchens oder eines Knaben hat, auch noch einen folgenschweren Vertrauensmissbrauch bedeutet, ist auch auf dem Hintergrund der zunehmenden Enttabuisierung des Themas absolut unverständlich. Es scheint, dass das Strafrecht hier die Funktion übernimmt, das Tabu nicht gänzlich aufbrechen zu

lassen und damit die meist männlichen Gewalttäter zu schützen.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist von 10 auf 5 Jahre ist unakzeptabel.

Aus Berichten von Betroffenen und wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass die Aufdeckung der sexuellen Übergriffe aus der Kindheit oft erst Jahre, wenn nicht Jahrzehnte danach geschieht. Unter diesem Aspekt bedeutet die Herabsetzung der Verjährungsfrist ein Freipass für die Person, die die sexuellen Übergriffe vorgenommen hat. Das Argument der gesetzgebenden Organe, dass die Verjährungsfrist herabzusetzen ist, damit das "Opfer" in seinem seelischen Gleichgewicht nicht erneut erschüttert wird, verkennt die Situation des betroffenen Mädchens oder Knaben vollständig. Richtigerweise sollte die Verjährungsfrist erst mit der Volljährigkeit des betroffenen Mädchens oder Knaben zu laufen beginnen.

V. Das Geschäft mit der sexuellen Ausbeutung

1. Kuppelei, Frauen- und Kinderhandel (Art. 195 / 196)

Vorteile der Revision:

- Lebenspartner von Prostituierten werden nicht mehr als Zuhälter bestraft.

Nachteile der Revision:

- Sprachliche Verschleierung der Verhältnisse

- wesentliche Bereiche der geschäfts-mässigen sexuellen Ausbeutung, respektive deren moderne Formen, werden nicht erfasst

Auch hier wieder die Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Gesetzesprache: Aus dem früheren Frauen- und Kinderhandel wird Menschenhandel, obwohl es in der Realität nach wie vor natürlich um Frauen und Kinder geht. Der Menschenhandel wird weniger stark bestraft als bisher, die Tathandlungen des Verschleppens und Entführens zum Zweck der Prostitution sollen nur noch als freiheitsberaubende Straftaten verfolgt werden. Die Ausbeutung von Frauen und Kindern in den armen Ländern durch Sextourismus, Heiratsmarkt und das ganze Sexgeschäft ist hier in der Schweiz ein hochaktuelles Thema. Es geht darum, dass Männer aus den reichen Ländern Frauen und Kinder aus ärmeren Ländern unter Ausnutzung ihrer ökonomischen Notlage in die Prostitution treiben und das Ganze ein riesiges Geschäft ist – doch dieser Bereich war den Gesetzesschaffenden nicht wichtig. **Im Gegenteil, ihnen war die Bestrafung dieses Geschäfts ausdrücklich kein Anliegen.**

Aufrechterhalten werden soll nur das Minimum an Strafbestimmungen, um den internationalen Verpflichtungen zu entsprechen. Das Geschäft mit der Sexualität, durch das z.B. die reichen weissen Männer noch reicher und die armen schwarzen Frauen noch ärmer werden, soll durch das geltende Strafrecht weniger denn je erfasst werden. **Nach wie vor wird nicht wahrgenommen, dass das Geschäft mit Frauen und Kindern in den Bereich der Wirtschaftskriminalität gehört.**

Im vorliegenden Entwurf wird strafbar lediglich, wer Frauen in die Prostitution treibt. Wichtig wäre aber das Sichtbarmachen und die strafrechtliche Erfassung der Rolle der Freier einerseits und die Zusammenhänge und Zusammenarbeit zwischen Freiern und Geschäftsleuten andererseits, welche sexuelle Ausbeutung zum grossen Geschäft machen. Stattdessen wird die Strafbarkeit soweit wie möglich reduziert, gleichzeitig wird mit der übrigen Gesetzgebung und Praxis der Fremdenpolizei der Aufenthaltsstatus der Ausländerinnen zunehmend verschlechtert. Auf diesem Hintergrund lässt die vorliegende Revision befürchten, dass die sexuelle Ausbeutung der Frauen und Kinder sich noch leichter ausdehnen kann.

2. Pornographie (Art.197)

Vorteile der Revision:

- Schutzobjekt ist nicht mehr ein wie auch immer geartetes "Sittlichkeits-empfinden" (Darstellung von Sexualität an sich soll nicht mehr den Makel des "Schmutzigen" haben)

Nachteile der Revision:

- Würde und Persönlichkeit der Frauen (Objekte der Pornographie) sind nicht Schutzobjekt

- das für Frauen Gefährliche an der Pornographie wird nicht erkannt.

Bisher ist jede pornographische Veröffentlichung generell verboten. Die Revision gibt die sogenannte "weiche" Pornographie frei. Strafbar soll "weiche" Pornographie nur noch am Radio oder Fernsehen sein, wenn sie Jugendlichen unter 16 Jahren zugänglich gemacht wird.

Allgemein strafbar, auch unter Erwachsenen, soll nur noch das Herstellen, Inverkehrbringen etc. der sog. "harten" Pornographie sein. "Harte" Pornographie wird gesetzlich definiert als Schriften oder Darstellungen, "die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben".

Nach bisherigem Recht sollte das allgemeine sittliche Empfinden geschützt

werden. Weil sich dieses geändert hat, soll Pornographie weitgehend entkriminalisiert und damit das Pornogeschäft legalisiert werden. Nicht berücksichtigt bei dieser Sicht des Gesetzgebers hinsichtlich der neueren Entwicklung und Liberalisierung des "sittlichen Empfindens" wurde die neuere Sensibilisierung von Frauen gegenüber der Flut von pornographischen Filmen, Videos, Werbung usw., die ein Nebenprodukt dieser Liberalisierung sind und die die Liberalisierung der Sexualität zum Produkt, zur reinen Ware machen.

Und nicht berücksichtigt wird bei der Definition der Gewalttätigkeiten, die erst einen Porno zum harten und somit strafwürdigen machen sollen, die strukturelle Gewalt und die Machtausübung von Männern gegenüber Frauen, die auch ein sog. weicher Porno beinhaltet. Im Unterschied zur "harten" Pornographie ist das Problem bei der sog. "weichen" Pornographie weniger, dass sie direkt Vergewaltigung propagieren würde, sondern die Darstellung weiblicher Sexualität aus strikt männlicher Sicht. In sog. weicher Pornographie werden Frauen gezeigt, die permanent nach sexueller Befriedigung durch Männer lechzen und die durch schlichte und schnelle Penetration durch Männer befriedigt werden können und müssen. Frauen werden als jederzeit hundertprozentig sexualisierte Wesen dargestellt, deren Sexualität zudem denkbar anspruchlos befriedigt werden kann und muss. Frauen werden zu Opfern des immer omnipräsennten sexualisierten männlichen Blicks. Authentisch weibliche Phantasien werden damit im Keim erstickt. Frauen werden dazu erzogen, sich die Befriedigung banaler männlich-sexueller Bedürfnisse als eigene Befriedigung einzureden und sich nicht als "richtige Frauen" zu empfinden, wenn sie nicht permanent solche männlich definierten sexuellen Bedürfnisse haben und befriedigen und, vor allem, ihre sexuellen Bedürfnisse nicht auf diese banal männlich definierte Weise befriedigen wollen.

Redaktionelle Bearbeitung: Gabi Mächler

Stellungnahmen für die Frauengruppe der Demokratischen JuristInnen Basel und die Demokratischen JuristInnen Basel, Postfach 1308, 4001 Basel: Susanne Bertschi, Elisabeth Freivogel, Elisabeth Stärkle, Esther Wyss, Anwältinnen und Mitverfasserinnen von "Was heisst hier Vergewaltigung? Sexualstrafrecht aus feministischer Sicht", 1. Auflage Basel 1987, zu beziehen bei Nottelefon, Postfach 3344, 8031 Zürich.
